



FEUERWEHRREGLEMENT

Windisch-Habsburg-Hausen

gültig ab 1. Januar 2020

Die Gemeinderäte Windisch, Habsburg und Hausen beschliessen gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes (FwG):

Allgemeine Bestimmungen

Die Feuerwehr ist den Gemeinderäten Windisch, Habsburg und Hausen, nachstehend Gemeinderäte, unterstellt. Die Verbindung zwischen den Gemeinderäten und der Feuerwehr ist durch je ein Mitglied der Gemeinderäte, welche der Feuerwehrkommission angehören, gewährleistet.

Dieses Reglement regelt

- A. die Rekrutierung und die Einteilung der Mannschaft,
- B. die Organisation der Feuerwehr,
- C. die Löscheinrichtungen,
- D. die Ausrüstung,
- E. das Alarmwesen,
- F. die Dienstbereitschaft,
- G. den Übungs- und Branddienst,
- H. das Rapport- und Kontrollwesen,
- I. die Versicherung der Feuerwehren,
- K. die Ordnungsbussen.

Rechte und Pflichten gelten für Mann und Frau gleichermassen. Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

A. Rekrutierung und Einteilung

§ 1

Freiwilliger Feuerwehr- dienst	Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 20. und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 44. Altersjahr vollendet wird. Der freiwillige Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des FwG beginnt ab dem 18. Altersjahr und endet mit dem 50. Altersjahr für Mannschaft und dem 60. Altersjahr für Chargierte.
--------------------------------------	---

§ 2

Rekrutierung	¹ Die Rekrutierung erfolgt normalerweise im vierten Quartal des Vorjahres. Im Falle von Unterbestand erfolgt die Rekrutierung laufend. ² Zur Unterstützung der Rekrutierung werden von den Einwohnerkontrollen die Adressdaten der Feuerwehrpflichtigen dem Feuerwehrkommando zur Verfügung gestellt.
--------------	---

§ 3

Beförderung	¹ Beförderungen, Versetzungen und Entlassungen haben, sofern erforderlich, auf Beginn des Jahres zu erfolgen. ² Die Ernennung von Chargierten darf nur erfolgen, wenn die vorgeschriebenen Kurse mit Erfolg bestanden wurden. In Ausnahmefällen können Chargen oder Kommandos vorübergehend ohne Verleihung des Grades übertragen werden. In diesen Fällen bestimmt die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV), innert welcher Frist fehlende Kurse nachzuholen sind.
-------------	--

§ 4

Vertrauens- arzt	Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.
---------------------	--

§ 5

Feuerwehr- dienst ausserhalb der Gemeinde	¹ In begründeten Fällen kann der Feuerwehrdienst mit Zustimmung des Feuerwehrkommandos ausserhalb der Gemeinde geleistet werden. ² Eine auswärtig wohnhafte Person kann im Einverständnis mit ihrer Wohn-gemeinde Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Windisch-Habsburg-Hausen leisten, sofern die Notwendigkeit durch das Feuerwehrkommando begründet wird und die Feuerwehrkommission zustimmt.
---	--

§ 6

Austritt	¹ Mannschaftsangehörige haben der Feuerwehrkommission den Austritt schriftlich mit Begründung bis am 31. Oktober des laufenden Jahres zu erklären, Chargierte spätestens bis zum 31. Mai des laufenden Jahres. Die Genehmigung durch die Feuerwehrkommission bleibt vorbehalten. ² Der Austritt ausserhalb der oben aufgeführten Fristen ist nur bei besonderen Umständen oder Wegzug möglich. Er ist der Feuerwehrkommission 30 Tage im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen. Die Weiterverrechnung von Unkosten bleibt vorbehalten. Austritte werden an die Gemeinde-verwaltungen gemeldet.
----------	---

B. Organisation der Feuerwehr

§ 7

Feuerwehr- kommission	¹ Die Konferenz der Gesamtgemeinderäte wählt für die ordentliche Amtsdauer eine Feuerwehrkommission, und den Präsidenten der Feuerwehrkommission. Die Feuerwehrkommission besteht aus sieben bis neun Mitgliedern und setzt sich vorwiegend aus aktiven Feuerwehrleuten zusammen (§ 4 Abs. 1 Verordnung zum Feuerwehrgesetz). a) Feuerwehrkommandant; b) je ein Mitglied der Gemeinderäte; c) Vize-Kommandant; d) drei weitere Mitglieder (z. B. Offiziere bzw. Vertreter der Mannschaft) Allfällige Betriebsfeuerwehren benennen Personen welche punktuell an die Sitzungen eingeladen werden. ² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten selbst. ³ Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person (ohne Stimmrecht) übertragen werden, die nicht Mitglied der Feuerwehr ist. ⁴ Die Feuerwehrkommission ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere Aufgaben gemäss § 6 und 24 Feuerwehrgesetz 1. Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft, 2. Führung der nötigen Kontrollen, 3. Aufstellung des Arbeitsprogrammes,
--------------------------	--

4. Sorge für die Dienstbereitschaft der Mannschaft sowie der Geräte und Einrichtungen und jährliche Berichterstattung hierüber an den Gemeinderat zuhanden der Aargauischen Gebäudeversicherung,
5. Anträge an den Gemeinderat betreffend:
 - a) Organisation und Ausrüstung,
 - b) Sold und allfällige Entschädigungen,
 - c) Aufstellung des Feuerwehrbudgets,
 - d) Versicherung der Feuerwehr,
 - e) Ernennung von Chargierten,
 - f) Besuch von Kursen,
 - g) jährliche schriftliche Orientierung der Bevölkerung über die Feuermeldeorganisation

§ 8

Feuerwehr-
kommando

- ¹ Das Kommando über die Feuerwehr Windisch-Habsburg-Hausen führt der Feuerwehrkommandant. Ihm steht ein Vizekommandant zur Seite.
- ² Zur Unterstützung des Kommandos ist ein Stab eingesetzt.

C. Löscheinrichtungen

§ 9

Ungenügende
oder fehlende
Löscheinrich-
tungen

- ¹ Die Feuerwehrkommission hat dem jeweiligen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydranten Anlagen nicht genügen oder fehlen. Dieser hat die nötigen Massnahmen gemäss § 17 des FWG zu treffen.
- ² Die Kontrolle der Hydranten und der übrigen Löscheinrichtungen hat jährlich durch Brunnenmeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen.

D. Ausrüstung

§ 10

Ausrüstung

- ¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung.
- ² Über das gesamte vorhandene Material wird eine Kontrolle geführt.

E. Alarmwesen

§ 11

Alarmstelle

Die von den Gemeinden bestimmte Feuerwehralarmstelle muss Gewähr für ein jederzeitiges und sicheres Funktionieren bieten.

§ 12

- | | |
|-----------------------------------|--|
| Feuerwehr-
alarm-
kontrolle | ¹ Die Kontrolle der Feuerwehralarmeinrichtung ist mindestens monatlich an einem von der Feuerwehrkommission bestimmten Tag nach deren Weisungen vorzunehmen.
² Jährlich wird eine Alarmübung nach Anordnung des Kommandanten durchgeführt. |
| Notalarm | ¹ Der Einsatz der Feuerwehr ist auch bei einem Ausfall der ordentlichen Alarmstelle zu gewährleisten.
² Die Notalarmierung ist jährlich zu überprüfen.
³ Für die Feuerwehralarmstelle besteht eine schriftliche Anweisung für die Notalarmierung. |

F. Dienstbereitschaft

§ 13

- | | |
|--------------------------|--|
| Einsatzbereit-
schaft | Das Material und die Einrichtungen sind stets einsatzbereit zu halten und in jederzeit zugänglichen und zweckmässigen Räumen unterzubringen. |
|--------------------------|--|

§ 14

- | | |
|-----------|--|
| Benützung | Die Benützung von Feuerwehrfahrzeugen und -material zu anderen Zwecken ist nur mit Einwilligung der Feuerwehrkommission erlaubt. |
|-----------|--|

§ 15

- | | |
|----------------|---|
| Pflichtenhefte | Für die Material, Geräte- und Fahrzeugwarte bestehen Pflichtenhefte für notwendigen Arbeiten. |
|----------------|---|

§ 16

- | | |
|---------|---|
| Bericht | Die Feuerwehrkommission erstellt jeweils bis Ende Januar einen jährlichen Bericht über die Dienstbereitschaft an die Gemeinderäte zuhanden der Aargauischen Gebäudeversicherung |
|---------|---|

G. Übungs- und Branddienst

§ 17

- | | |
|------------|--|
| Ausbildung | ¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Aargauischen Gebäudeversicherung und des Arbeitsprogrammes.
² Die Feuerwehrkommission erstellt zu Beginn des Jahres einen Übungsplan. Jährlich sind mindestens folgende Übungen durchzuführen:
a) vier Instruktionsübungen mit der Mannschaft,
b) eine Hauptübung mit dem Korps, verbunden mit einer Inspektion der Geräte und der persönlichen Ausrüstung, |
|------------|--|

- c) die für das Kader und die Spezialisten notwendigen Instruktionen,
 - d) periodische Alarmübungen nach Anordnung des Kommandanten,
- ³ Die Übungen sind auf das ganze Jahr zu verteilen. Auf die Arbeitszeit der Feuerwehrpflichtigen ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- ⁴ Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 18

- Übungsdienst
- ¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
- ² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.
- ³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
- ⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.
- ⁵ Der Besuch sämtlicher von den zuständigen Organen angeordneten Übungen ist obligatorisch.
- ⁶ Die Feuerwehrübungen werden in angemessener Anzahl in den beteiligten Gemeinden durchgeführt.

§ 19

- Branddienst und Wehrdienst
- ¹ Die Feuerwehrkommission legt den Einrückungsort für die verschiedenen Funktionen fest und sorgt dafür, dass die AdF darüber informiert sind. Für die Alarmierung sind schriftliche Weisungen zu erlassen.
- ² Das Feuerwehrkommando stellt sicher, dass sämtliche Anordnungen gemäss FwG Abschnitt 2.6. Brand- und Wehrdienste befolgt werden.
- ³ Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

§ 20

- Einsatzpläne
- Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

H. Rapport- und Kontrollwesen

§ 21

- Kontrollführung
- ¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
- ² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des jeweiligen Gemeindesteueramtes.

§ 22

- Personal-
daten, Melde-
wesen
- ¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden schriftlich oder elektronisch erfasst.
 - ² Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 23

- Kommando-
und Chargen-
wechsel
- ¹ Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.
 - ² Bei Chargenwechsel sind alle Unterlagen dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

I. Versicherung der Feuerwehren

§ 24

- Versicherung
der Feuer-
wehrleute
und ihrer Pri-
vatfahrzeuge
- ¹ Die Feuerwehrleute sind subsidiär bei der Versicherung AdF der Feuerwehr-Koordination-Schweiz FKS gegen die Folgen von Krankheit und Unfall sowie Beschädigung oder Verlust von privatem Material zu versichern.
 - ² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die im Zusammenhang mit einer Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die rechnungsführende Gemeinde zu Lasten der gemeinsamen Rechnung ersetzt. Vorbehalten bleiben Minderungen bei grobem Verschulden.

K. Ordnungsbussen

§ 25

- Bussen
- ¹ Wer aktiven Dienst zu leisten hat und sich diesem ohne genügende Entschuldigung entzieht, wird vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission gebüsst.
 - ² Als genügende Entschuldigung für die Nichtbefolgung von Aufgeboten gelten Krankheit und Militärdienst, dringende Ortsabwesenheit, schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie sowie andere Fälle höherer Gewalt.
 - ³ Dienstversäumnis kann auch in verspätetem Erscheinen zu den Übungen bestehen.
 - ⁴ Die Feuerwehribussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom jeweils zuständigen Gemeinderat nach einheitlichen Grundsätzen ausgesprochen.

§ 26

- Höhe der
Busse
- Pro Dienstversäumnis wird eine Busse in der Höhe des ausbezahlten Übungssoldes verfügt, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

§ 27

- Entlassung ¹ Die Feuerwehrkommission kann dem Gemeinderat der Wohngemeinde des Betreffenden beantragen, Angehörige der Feuerwehr bei wiederholten Dienstversäumnissen oder aus disziplinarischen Gründen aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
- ² Nach der Entlassung sind sie im Rahmen des Gesetzes (FwG) ersatzpflichtig.

Schlussbestimmungen

§ 28

- Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen
Rechts
- Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige der Gemeinden Windisch, Habsburg und Hausen vom 1. Januar 2008 und tritt mit der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung in Kraft.

Windisch, 22.08.19

Für die Einwohnergemeinde Windisch
Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsidentin


Heidi Ammon

Gemeindeschreiber I


Marco Wächter

Habsburg, 20.8.2019

Für die Einwohnergemeinde Habsburg
Namens des Gemeinderates

Gemeindeammann


Werner Rüeggsegger

Gemeindeschreiberin


Daniela Weber

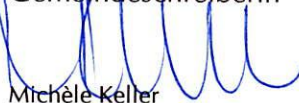
Hausen, 19.08.2019

Für die Einwohnergemeinde Hausen
Namens des Gemeinderates

Gemeindeammann


Eugen Bless

Gemeindeschreiberin


Michèle Keller

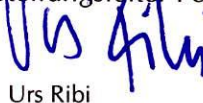
Aarau, 29.08.2019

Durch die Aargauische Gebäudeversicherung genehmigt:

Vorsitzender Geschäftsleitung


Dr. Urs Graf

Abteilungsleiter Feuerwehrwesen


Urs Ribi